

MERKBLATT BERECHNUNG EO- UND MUTTERSCHAFTS- ENTSCHÄDIGUNGEN

GRUNDLAGEN

Für die Berechnung massgebendes Erwerbseinkommen der Arbeitnehmenden

Die Grundlage für die Berechnung bildet das AHV-pflichtige Einkommen nach Art. 5 AHVG. Nicht berücksichtigt und nicht in die Berechnung einbezogen werden Tage, an denen Unfall- oder Krankentaggelder bezogen wurden oder an denen die arbeitnehmende Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat (Rz. 5008 Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO)).

Zum ermittelten Erwerbseinkommen werden Lohnbestandteile mit einbezogen, die regelmässig zur Auszahlung gelangen und während des letzten Geschäftsjahres vor dem Einrücken der Dienstleistungen ausbezahlt wurden (13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen etc.) (Rz.5012 WEO).

Die Ermittlung des massgebenden vordienstlichen Einkommens hängt von der berücksichtigten Zeitperiode und der Berechnungsbasis ab.

Die Ferienentschädigung als Bestandteil des Lohnes ist in die Berechnung miteinzubeziehen, wenn für die Ermittlung des massgebenden vordienstlichen Erwerbseinkommens auf den Tagesverdienst einer Zeitperiode von 12 Monaten abgestellt wird und unbezahlte Ferientage in der Berechnungsperiode anfallen.

Wird die Berechnung auf der Basis des Stundenlohnes vorgenommen, darf die Ferienentschädigung nicht mit einbezogen werden.

Die Feiertagsentschädigung ist in die Berechnung miteinzubeziehen, wenn die arbeitsfreie Zeit in die betrachtete Zeitperiode fällt.

Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen

Von einem regelmässigen Einkommen ist die Rede, wenn Personen in einem unbefristeten oder mindestens in einem für ein Jahr eingegangenen Arbeitsverhältnis stehen. Dazu gehören auch Teilzeitbeschäftigte oder Personen mit einem Jahresarbeitszeitmodell. Sie können im Monats- oder im Stundenlohn entlohnt werden.

- Massgebende Erwerbseinkommen der Arbeitnehmenden bei regelmässigem Einkommen:

Die Basis für die Berechnung der EO-Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor dem Einrücken erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen. Tage, an denen eine arbeitnehmende Person unverschuldet (Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit) kein oder ein geringeres Einkommen erzielt hat, werden für die Berechnung nicht miteinbezogen.

Der 13. Monatslohn, Provisionen, Gratifikationen oder andere regelmässig ausgerichtete Leistungen der Arbeitgebenden werden in die Berechnung mit einbezogen.

- Berechnung der EO-Leistungen für Arbeitnehmende im Temporärbereich – Ausgangslage:

Für die Berechnung der EO-Leistungen für temporär arbeitendes Personal geben die Arbeitgebenden auf den EO- oder MSE- Meldungen die Anzahl Arbeitsstunden und den letzten Stundenlohn an.

Nach den gültigen Weisungen ist für die Berechnung der Leistungen von regelmässig arbeitendem Personal der letzte Stundenlohnansatz massgebend, der für die dienstleistende Person am letzten Arbeitstag vor dem Einrücken galt. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit (Rz. 5021 WEO).

Das Einkommen wird in ein Tageseinkommen umgerechnet:

Letzter Stundenlohn x Zahl der Arbeitsstunden pro Woche / 7 = Tagesansatz

Bsp. CHF 27.80 x 42 Std. / 7 Tage = CHF 166.80 pro Tag

Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen oder stark schwankendem Einkommen

Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten dienstleistende Personen, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als 4 Wochen arbeiten, wie z.B. Tagelöhner. Personen, die gleichzeitig zwei oder mehrere unselbständige Tätigkeiten ausüben, gelten ebenfalls als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen (Rz. 5030 WEO).

Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden vordienstlichen Erwerbseinkommens auf ein während drei Monaten erzielt und auf den Tag umgerechnetes Erwerbseinkommen abgestellt. Lässt sich auf diese Weise kein angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch 12 Monate – zu berücksichtigen. Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der Ausgleichskasse. Die Periode muss so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird (Rz. 5033 WEO).

KOMPETENZ DER AUSGLEICHSKASSE

Der Gesetzgeber hat den Ausgleichskassen die Kompetenz übertragen, die Berechnungen der EO-Leistungen vorzunehmen. Es obliegt demnach auch der Ausgleichskasse, das vordienstliche Einkommen zu ermitteln und die für die Bemessung möglichst aussagekräftigste Periode zu bestimmen. Bei unregelmässiger Erwerbstätigkeit und unregelmässigem Einkommen ergibt eine längere Periode für die Beurteilung aussagekräftigere Grundlagen und demnach auch eine gerechtere Entschädigung für den Lohnausfall.

Zusammen mit der EO-Meldung sind der Ausgleichskasse sämtliche Lohndokumente über eine aussagekräftige Einkommensperiode einzureichen, die erforderlich sind, um eine korrekte und gerechte Berechnung vorzunehmen. Ungenügende oder fehlende Unterlagen müssen von der Ausgleichskasse nachgefordert werden. Dies führt zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und der Auszahlung (Rz. 6010 WEO).

BERECHNUNG DER MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Die Grundlagen für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung richten sich nach den Weisungen der EO und sind für die Mutterschaftsentschädigungen anwendbar.

VOLLSTÄNDIGKEIT DER AKTEN

Die Bearbeitung der EO-Meldungen kann schneller und effizienter erfolgen, wenn die Angaben korrekt und vollständig sind. Das Einfordern zusätzlicher oder ergänzender Angaben führt zu Verzögerungen.

Beachten Sie die folgenden Punkte:

- Mehrere Arbeitgebende:
Personen, die für mehrere Arbeitgebende tätig sind, müssen Kopien der Lohndokumente aller Arbeitgebenden einreichen.

- **Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebenden:**
für die Ausrichtung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebenden zuständig.
- **Unregelmässiges Einkommen:**
bei unregelmässigem Einkommen sind alle zur Bestimmung einer repräsentativen Einkommensgrundlage (letzte 3 Monate oder bis zu 12 Monate) nötigen Lohndokumente einzureichen.
- **Bestehendes Arbeitsverhältnis:**
bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis werden die Leistungen an den Arbeitgebenden ausbezahlt, beziehungsweise in der monatlichen Akontorechnung gutgeschrieben.
- **Kein Arbeitsverhältnis:**
steht die dienstleistende Person in keinem Arbeitsverhältnis, werden die Entschädigungen direkt ausbezahlt. Die Bankverbindung muss auf den Dokumenten aufgeführt sein.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**